Montage-Bedingungen

Für die Durchführung von Montagen, Inbetriebnahmen, Reparaturen und Wartungdiensten entsenden wir auf Kundenwunsch unser Fachpersonal zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen sowie Absprachen, die zwischen Montagepersonal und dem Kunden getroffen wurden sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt sind.

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Bedingungen gelten als Ergänzung zu unseren Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Durchführung von Montagearbeiten im Inland und Ausland, es werden die jeweiligen gültigen Verrechnungssätze in Rechnung gestellt.

2. Pflichten des Bestellers

Der Besteller ist verpflichtet, rechtzeitig vor Montagebeginn dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Kenntnis für den Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Montagedurchführung notwendig sind; insbesondere exakte Angaben über die herrschenden Raumverhältnisse; Zufahrten und Eingänge sowie über die genaue Lage von Strom-, Gas- und Wasserleitungen. Der Montageort ist auf Kosten des Bestellers rechtzeitig vor Montagebeginn so vorzubereiten, dass die Arbeiten ohne Störungen durchgeführt werden können. Beizustellendes Material muss fachgerecht und übersichtlich am Montageort gelagert sein. Zu Lasten des Bestellers fallen alle Erd-, Maurer- Zimmerer-, Stemm-, Gerüst- und Anstricharbeiten, sowie die Stellung von ausreichendem Hilfspersonal für Transport-, Be- und Entladezwecke sowie Montagehilfsarbeiten und die Stellung eventuell notwendigen Hebe- und Rüstzeuges. Der Besteller stellt die für die Arbeiten notwendigen Energiequellen wie Strom, Wasser, Gas und Druckluft kostenlos zur Verfügung.

Für die Lagerung des Montagematerials, der Werkzeuge und Anlagenteile sind geeignete verschließbare Räume bereitzuhalten. Unserem Personal sind kostenlos ein beheizter Aufenthaltsraum, angemessene sanitäre Anlagen sowie sichere Verwahrung privater Gegenstände zu gewähren. Der Besteller hat zum Schutz des Besitzes des Auftragsnehmers und seines Montagepersonals alle Vorkehrungen zu treffen, die er auch zum Schutz seines Eigentums ergreifen würde. Der Besteller gewährt unseren Montagefahrzeugen jederzeit freie Zufahrt zum Montageort, da in den Fahrzeugen Werkzeuge, Messgeräte und Material aufbewahrt werden.

Der Besteller hat vor Montagebeginn das Montagepersonal über alle bestehenden öffentlichen, betriebsinternen und vertraglichen Vorschriften zu informieren und eine Belehrung über die anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften bzw. die bestehenden Gefahren durchzuführen.

3. Stellung von Montagepersonal

Werden vom Besteller dritte Firmen mit Montagearbeiten beauftragt, obliegt ihm die störungsfreie Koordination, eine Aufsichtspflicht unseres Personals für Fremdfirmen und deren Leistungen besteht nicht.

4. Eigenleistungen des Bestellers

Führt der Besteller Eigenmontagen teilweise oder vollständig durch, so übernimmt er hierfür die Verantwortung; gleiches gilt für Beistellung von Montagematerial oder Anlagenteilen. Unserem Personal obliegt die Überprüfung der Eigenleistung bzw. der fachgerechte Einbau gestellter Materialien, wodurch jedoch eine Gewährleistung aufgrund von Montagefehlern und/oder mangelnde Eignung der Materialien nicht begründet wird.

5. Abnahme

Der Besteller ist zur Abnahme der durchgeführten Leistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Bei Abnahme wird die Überprüfung/Erprobung der Anlage und die Einweisung des Bedienungspersonals angeboten. Verzögert sich die Abnahme durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so gilt sie mit Ablauf einer Woche nach Beendigung als erfolgt. Zugleich geht die Gefahr und Sorge für die Betriebsbereitschaft auf den Besteller über.

6. Arbeitsbescheinigungen

Grundlage für die Berechnung durchgeführter Leistungen sind die vom Besteller gegengezeichneten Stunden- und Materialnachweise, die für jeden Tag von unserem Personal ausgestellt werden. Etwaige Unstimmigkeiten hat der Besteller schriftlich auf den vorgelegten Nachweisen zu vermerken. Verweigert der Besteller die Gegenzeichnung oder ist es unserem Personal nicht möglich, diese zu erhalten, dienen diese Nachweise auch ohne Gegenzeichnung als Berechnungsgrundlage. Einwendungen gegen deren Richtigkeit sind damit ausgeschlossen.

7. Reisekosten

Die Reisekosten unseres Personals gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Fahrten mit Kraftfahrzeugen werden die tatsächlich gefahrenen Kilometer berechnet. Bei Benutzung anderer Verkehrsmittel trägt der Besteller die angefallenen Kosten zuzüglich eventueller Zuschläge sowie der Transportkosten für Material, Werkzeuge und persönliches Gepäck. Die endgültige Wahl des geeigneten Verkehrsmittels behalten wir uns in jedem Fall vor. Heimfahrten unseres Personals an Wochenenden, Feiertagen und/oder zu Beschaffung zusätzlichen Materials oder Informationen gehen zu Lasten des Bestellers.

8. Übernachtung, Auslösung

Die Kosten für Übernachtungen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Wahl des geeigneten Quartiers behalten wir uns vor; wobei die täglichen Fahrtkosten zwischen Unterkunft und Arbeitsstelle berechnet werden. Für die Berechnung der Auslösungen gilt die Abwesenheit unseres Personals von unserem Firmensitz als maßgebend. Bei Abwesenheit von weniger als einem Arbeitstag wird die Auslösung anteilig berechnet.

9. Sonstige Kosten

Dienstliche Auslagen unseres Personals werden auf Nachweis berechnet. Dies gilt insbesondere für Telefon, Porto, Gepäckaufbewahrung und sonstige Auslagen.

10. Verrechnungssätze

Für die Entsendung unseres Personals berechnen wir für jede Rüst-, Reise-, Arbeits-und Wartestunde die derzeit gültigen Stundensätze. Für Verpflegungsmehraufwendungen berechnen wir pro Mann/Tag ohne Übernachtungskosten die derzeit gültige Auslösung. An Reisekosten berechnen wir für KFZ-Fahrten die derzeit gültigen Sätze.

11. Schlussbestimmungen

Die gültigen Verrechnungssätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und sind auf der Basis der aktuellen Kostensituation kalkuliert. Sofern sich die Kalkulationsbasis ändert, sind wir jederzeit zur Anpassung berechtigt, die wir uns ausdrücklich vorbehalten. Einwände des Bestellers gegen unsere Montagebedingungen können nicht berücksichtigt werden, wenn die bestellte Lohnarbeit bereits begonnen oder erbracht wurde.